

stik kann sich nicht damit begnügen, das Kirchenrecht theologisch zu begründen, um es dann wie jedes beliebige Recht zu behandeln. Die theologische Begründung muß vielmehr so erfolgen, daß sie in eine Theologie des Kirchenrechts mündet. Nur so kann die Eigenart des Kirchenrechts erfaßt werden“ (W. Aymans, in: *3LThK*, Bd. 6 [1997] Sp. 43). Die Grundlegung des Kirchenrechts (insofern sie sich von der Theologie des Kirchenrechts unterscheidet) sollte vornehmlich dreifach durchgeführt werden: von einer anthropologisch-institutionellen, von einer biblischen und von einer kirchlich-sakramentalen Seite her. Für die anthropologisch-institutionelle Grundlegung sind die Einsichten fruchtbar zu machen, die uns das *Ius Publicum Ecclesiasticum* überliefert hat, vor allem der Grundsatz: „Ubi societas, ibi ius“. Daß es auch eine biblische und eine sakramentale Grundlegung des Kirchenrechts geben muß, hat uns K. Mörsdorf erneut eingeschärft, indem er Wort und Sakrament als Bauelemente der Kirchenverfassung herausarbeitet. Innerhalb der anthropologisch-institutionellen Grundlegung des Kirchenrechts hat nun der Begriff der Gerechtigkeit, der für die Freiheitsordnung (und eine solche ist das Kirchenrecht) von fundamentaler Bedeutung ist (weil der Begriff der Gerechtigkeit überhaupt erst ein Kriterium für die Einteilung des insgesamt zur Verfügung stehenden Freiheitsraumes liefert; wengleich die Gerechtigkeit nicht das einzige Kriterium sein kann), seinen Platz. An dieser Stelle (also bei der Reflexion auf den Begriff der Gerechtigkeit) muß dann auch die Unterscheidung von Moral und Recht thematisiert werden; und diese Unterscheidung hat M. im vorliegenden Buch (vor allem nach seiner geschichtlichen Seite hin) ganz mustergültig herausgearbeitet. R. SEBOTT S. J.

HALLERMANN, HERIBERT, *Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche*. Paderborn: Schöningh 1999. 592 S.

Schon mit seiner Dissertation „Präsenz der Kirche an der Hochschule. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Verfassung und zum pastoralen Auftrag der katholischen Hochschulgemeinden in Geschichte und Gegenwart“, die mit dem erstmals verliehenen „Premio di Laurea Mons. Eugenio Corecco“ ausgezeichnet wurde, hat sich H. Hallermann (= H.) einen Namen gemacht. Daß H. eine wirkliche Bereicherung für die Kanonistik bedeutet, beweist auch wieder die vorliegende Arbeit, die im SS 98 vom Fachbereich Katholische Theologie der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz als Habilitationsschrift angenommen wurde. – Das Buch hat vier Kap. Im ersten (Die vereinsrechtlichen Bestimmungen des Codex von 1917, 29–143) erläutert H. die entsprechenden *canones* des CIC/1917. Die verschiedenen Formen von Vereinigungen innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung, die ihre rechtliche Existenz auf das kirchliche und nicht auf das staatliche Recht gründen, werden im can. 700 CIC/1917 erschöpfend aufgezählt. Can. 700 lautet: „Triplex distinguitur in Ecclesia associationum species: tertii Ordines saeculares, confraternitates, pie uniones“. Die sogenannten „Dritten Orden“ zeichnen sich dadurch aus, daß diese Gemeinschaften bzw. deren Mitglieder im säkularen Bereich unter der Leitung eines Ordens und gemäß der diesem Orden eigenen Spiritualität leben und auf diese Weise nach christlicher Vervollkommnung streben. Sie sind jedoch Vereinigungen und keine Orden. Als *pia unio* bezeichnet der Gesetzgeber eine Vereinigung von Gläubigen, die zum Zweck der Ausübung irgendeines Werkes der Frömmigkeit oder der Nächstenliebe errichtet ist. Wesentlich sind für eine *pia unio* die folgenden Elemente: Sie ist eine Vereinigung von Gläubigen, also eine Personengesamtheit, sie übt irgendein Werk der Frömmigkeit oder Nächstenliebe aus und sie bedarf der Errichtung. Mit der Bezeichnung *confraternitas* benennt der Gesetzgeber solche *sodalitias*, also körperschaftlich organisierte *piae uniones*, die zu dem Zweck errichtet sind, den öffentlichen Gottesdienst zu fördern. Eine *confraternitas* hat also von Gesetzes wegen eine körperschaftliche Verfassung. Ebenso ist ihr von Rechts wegen die Förderung des öffentlichen Gottesdienstes aufgegeben. – Das zweite Kap. des vorliegenden Buches (Die Entwicklung des kirchlichen Vereinsrechts nach dem Erscheinen des Codex von 1917, 145–182) geht im wesentlichen auf die sogenannten „katholischen Vereine“ und die „Katholische Aktion“ ein. Seit der Mitte des 19. Jhdts. waren namentlich in Deutschland Vereinigungen von Katholiken entstanden (sogenannte „katholische Vereine“), deren Ziel es war, im öffentlichen Leben katholische Interessen (wie etwa die katholische

Erziehung der Kinder oder die Sicherung des schulischen Religionsunterrichts) wirksam zu vertreten. Obwohl diese Vereinigungen zum Teil bereits seit mehr als sechs Jahrzehnten bestanden, wurde ihre Existenz vom Codex von 1917 nicht ausdrücklich zur Kenntnis genommen. Die nachkodikarische Entwicklung des kirchlichen Vereinsrechts wurde nicht nur durch die weitere Verbreitung der katholischen Vereine maßgeblich beeinflusst, sondern auch durch das Entstehen und die Förderung der sog. „Katholischen Aktion“. Die Entstehung der „Katholischen Aktion“ ist eng verbunden mit den besonderen, geschichtlich bedingten Handlungsmöglichkeiten der katholischen Kirche in vielen europäischen Ländern in der Zeit während und nach der Beendigung des sog. Kulturkampfes. Während die kirchlichen Vereinigungen ganz von der kirchlichen Autorität abhängen und ihre rechtliche Existenz ausschließlich dem autoritativen Handeln der Kirche verdanken, entstehen die katholischen Vereine aus eigener und freier Initiative der Gläubigen. Sie sind rechtlich unabhängig von der kirchlichen Autorität und gründen ihre rechtliche Existenz auf das staatliche Vereinsrecht. Auch wenn die katholischen Vereine von der kirchlichen Autorität belobigt oder empfohlen (und sogar mit Ablässen ausgestattet) werden, bleiben sie doch rechtlich unabhängig von der Kirche. Sie unterstehen nicht der Jurisdiktion der Ordinarien. Die „Katholische Aktion“ wird vom Papst als Hilfsinstrument der kirchlichen Hierarchie konzipiert sowie als Teilhabe und Mitwirkung von Laien und Priestern an dem der Hierarchie übertragenen Apostolat. Durch ein *mandatum* werden die Mitglieder der „Katholischen Aktion“ beauftragt, im Namen und unter der Leitung der kirchlichen Hierarchie stellvertretend überall dort tätig zu werden, wo die Hierarchie aus verschiedenen Gründen selbst nicht handeln kann. – Im dritten Kap. seines Buches (Die Erneuerung des kirchlichen Vereinsrechts nach den Vorgaben des II. Vatikanischen Konzils, 183–319) beschreibt nun H. den Einfluß des Zweiten Vatikanischen Konzils auf das Vereinsrecht. Bis zu diesem Konzil dürfte wohl auf keinem Gebiet des Kirchenrechts eine solche Unklarheit geherrscht haben wie auf dem Gebiet des kirchlichen Vereinsrechts. Deshalb wurde im Zusammenhang mit dem Konzil (und der damit intendierten Reform des CIC/1917) gefordert, die gesamte Materie des kirchlichen Vereinsrechts völlig neu zu ordnen. Die bald einsetzende Kodifikation geschah nach Maßgabe der einschlägigen Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils, die allerdings nicht in jedem Fall stringent angewendet wurden. Bei der Redaktion der allgemeinen vereinsrechtlichen Normen sowie der Normen für die öffentlichen Vereinigungen in der Kirche konnte neben den entsprechenden Vorgaben des Konzils auf die Bestimmungen des Codex von 1917 zurückgegriffen werden. Bei der Redaktion der Normen für die privaten Vereinigungen von Gläubigen hingegen mußte eine völlig neue Rechtsmaterie erarbeitet und in kanonisches Recht umgesetzt werden. – Innerhalb des vierten Kap.s (Das Vereinsrecht im Codex von 1983, 321–482) erwähne ich zunächst den can. 215. Er steht im Grundrechtskatalog für die Christgläubigen und lautet: „Den Christgläubigen ist es unbenommen, Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei zu gründen und zu leiten und Versammlungen abzuhalten, um diese Zwecke gemeinsam zu verfolgen.“ Sodann sollen die kanonischen Vereine (388–457), welche die can. 298–329 behandeln, kurz vorgestellt werden. Die kanonischen Vereine sind grundlegend nach „privaten Vereinen“ einerseits und „öffentlichen Vereinen“ andererseits zu unterscheiden. Während den öffentlichen oder kirchenamtlichen Vereinen von Rechts wegen die öffentliche Rechtspersönlichkeit zukommt, sind die privaten Vereine nach solchen zu unterscheiden, die über die private Rechtspersönlichkeit verfügen, und solchen, die ohne diese Rechtspersönlichkeit bleiben. H. beschließt seine Untersuchung mit den folgenden Worten: „Mit dieser rechtlichen Umsetzung der Vorgaben des II. Vatikanischen Konzils ist allerdings nur ein erster, wenngleich auch wichtiger und grundlegender Schritt für die Erneuerung des kirchlichen Vereinslebens und damit für die Verlebendigung des apostolischen Handelns der Kirche getan“ (482).

Ein Quellenregister (562–566), ein Literaturregister (567–582) und ein Sachregister (583–592) schließen dieses hervorragende Buch ab. Zum Schluß noch eine kleine Anregung: Die Bestimmungen für das Vereinsrecht (in der Kirche) bleiben notgedrungen sehr formal. Vielleicht beschenkt uns H. in der Zukunft einmal mit einem Büchlein (vergleichbar der statistischen Übersicht, die K. Siepen seinerzeit seinem „Vermögensrecht

der klösterlichen Verbände“ beigefügt hat), in dem alle kirchlichen Vereinigungen in Deutschland (mit ihrem jeweiligen Status) aufgeführt werden. Man könnte sich dann noch leichter im „Irrgarten“ der kirchlichen Vereine zurechtfinden. R. SEBOTT S. J.

LÜDECKE, NORBERT, *Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität* (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft; 28). Würzburg; Echter 1997. 573 S.

Die vorliegende Untersuchung wurde im WS 95/96 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg als Habilitationsschrift angenommen. Sie hat zwei Teile. Im ersten (Die grundlegenden Bestimmungen der päpstlichen Gesetzbücher zum Lehrrecht, 93–414) werden die entsprechenden Normen des Liber III des CIC/1983 und die damit korrespondierenden Normen des Titulus XV des CCEO dargestellt. Im zweiten Teil des vorliegenden Buches (Neuere lehrrechtlich relevante Verlautbarungen in päpstlicher Autorität, 415–533) geht dann Norbert Lüdecke (zu unterscheiden von dem anderen Kanonisten: Klaus Lüdicke) auf die neue *Professio Fidei* und den Treueid, auf die Instruktion *Donum Veritatis*, auf die Instruktion *Il Concilio*, auf das Apostolische Schreiben *Ordinatio Sacerdotalis* und auf die Enzyklika *Evangelium Vitae* ein. Die gesamte (sicher wegweisende) Arbeit von Lüdecke läßt sich in 13 Punkten zusammenfassen (vgl. 534–541): 1. Mit dem CIC/1983 (und entsprechend mit dem CCEO) hat der Gesetzgeber eine rechtliche Transformation der lehrrechtlichen Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils vorgenommen. In den zentralen Bereichen des Verständnisses der Offenbarung und des kirchlichen Lehramts werden die Lehren des Zweiten Vatikanums rezipiert. 2. In den lehrrechtlichen Bestimmungen wird die Offenbarung vorwiegend als göttliches Depositum für die Nachfolger der Apostel (mit dem Papst als ihrem Haupt) verstanden. Diese sind daher Träger und Subjekt des kirchlichen Lehramts. Sie sind die einzigen authentischen Interpreten der göttlichen Heilsbotschaft. 3. Die päpstlichen Gesetzbücher (also der CIC/1983 und der CCEO) rezipieren die vom Zweiten Vatikanum bekräftigte Unfehlbarkeitslehre des Ersten Vatikanum. Beide Codices stellen vor allem auf die Unfehlbarkeit *in docendo* (nicht aber auf die Unfehlbarkeit *in credendo*) ab. Der *sensus fidelium* wurde in den lehrrechtlichen Grundnormen nicht rezipiert. 4. Als Gegenstand des Lehramts wird in gleicher Weise der Bereich des Glaubens wie der Bereich der Sitten verstanden. Dies geht klar aus can. 747 hervor, der hier in seiner vollen Länge zitiert werden soll: „§ 1. Christus der Herr hat der Kirche das Glaubensgut anvertraut, damit sie unter dem Beistand des Heiligen Geistes die geoffenbarte Wahrheit heilig bewahrt, tiefer erforscht und treu verkündigt und auslegt; daher ist es ihre Pflicht und ihr angeborenes Recht, auch unter Einsatz der ihr eigenen sozialen Kommunikationsmittel, unabhängig von jeder menschlichen Gewalt, allen Völkern das Evangelium zu verkünden. § 2. Der Kirche kommt es zu, immer und überall die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen wie auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern.“ 5. Als möglicher Inhalt der Unfehlbarkeit wird (mit der vom I. Vatikanum definierten Glaubenslehre) die Formel *fides vel mores* übernommen. Das Verhältnis beider Inhaltsbereiche zueinander wird nicht konsekutiv verstanden, sondern additiv. Das kirchliche Lehramt ging bereits zuvor davon aus, und der päpstliche Gesetzgeber folgt ihm darin, daß es geoffenbarte moralische Normen gibt. 6. Durch die Sprachregelung des Gesetzgebers, daß die Formulierungen *definitivo actu*, *definitive* und *definita* in can. 749 synonym sind, wurde das Erfordernis der Offenkundigkeit einer definitiven Lehre nach can. 749 § 3 („nisi id manifesto constiterit“) in gleicher Weise auf alle Formen der Ausübung der Unfehlbarkeit im Lehramt bezogen. Dieses Erfordernis der Offenkundigkeit einer unfehlbaren Lehre gilt für die außerordentlichen Formen einer päpstlichen Entscheidung *ex-cathedra* und der unfehlbaren Äußerung eines Ökumenischen Konzils ebenso wie für definitive Lehren des ordentlichen und universalen Lehramts. 7. Eine gewisse Neuerung bringt can. 752. Ausdrücklich werden definitive (also irreformable) Lehren von nicht definitiven Lehren dadurch unterschieden, daß letzteren gegenüber keine Glaubenszustimmung, sondern nur ein spezifischer religiöser Gehorsam zu leisten ist. Die Antwortpflicht der Gläubigen auf nicht